

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der „KünWerke“ vom 30.11.2020

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 30.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der „KünWerke“ beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Gegenstand des Eigenbetriebs

- 1) Das Wasserwerk, die Verkehrsbetriebe (Bergbahn, Citybus, Parkhäuser), der Bauhof, die Abwasserbeseitigung, das Hallenbad „TOLLKÜN“, die Erschließung von Baugebieten, der Wohnbau und die „Erneuerbaren Energien, Beteiligungen, Breitbandausbau“ sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst.

Die einzelnen Betriebszweige werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

- 2) Zweck des Eigenbetriebs ist
 - a) die Förderung, der Bezug und die Verteilung von Wasser,
 - b) die Personenbeförderung auf der Bergbahnlinie (Künzelsau und Taläcker),
 - c) die Personenbeförderung im Stadtgebiet (Citybus),
 - d) der Betrieb von Parkhäusern,
 - e) die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie Erbringung sonstiger Serviceleistungen an städtischen Einrichtungen (Bauhof),
 - f) die ordnungsgemäße Beseitigung des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers,
 - g) der Betrieb des Hallenbades „TOLLKÜN“,
 - h) die Erschließung von Baugebieten,
 - i) der Bau, die Unterhaltung und die Vermietung von Objekten (Wohnbau),
 - j) der Ausbau und der Betrieb von Erneuerbaren Energien sowie Beteiligungen an Versorgungsunternehmen,
 - k) der Ausbau und Betrieb eines kommunalen Breitbandnetzes.
- 3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Der Betriebszweig Wasser soll Gewinne erwirtschaften. Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 30. November 2020

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 11. Dezember 2020